



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 86/2023
vom 1. Juni 2023
Geschäftsverzeichnissrn. 7760 und 7808

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Auslegung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen », erhoben von der VoG « Assuralia » und anderen und von der « Allianz Benelux » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschat, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Auslegung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 2021): die VoG « Assuralia », die « Baloise Belgium » AG, die « AXA Belgium » AG, die « AG Insurance » AG und die « KBC Versicherungen » AG, unterstützt und vertreten durch RA A. Huyghe und RA W. Vandenbruwaene, in Brüssel zugelassen, und durch RA M. Deketelaere, in Antwerpen zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. In seinem Entscheid Nr. 74/2022 vom 25. Mai 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.074), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. November 2022, zweite Ausgabe, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Mai 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Mai 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Allianz Benelux » AG, unterstützt und vertreten durch

RA A. Huyghe, RA W. Vandenbruwaene und RA M. Deketelaere, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Diese unter den Nummern 7760 und 7808 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von:

- Etienne Sluys, unterstützt und vertreten durch RÄin P. Vanlersberghe, beim Kassationshof zugelassen (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7760),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. De Schepper und RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen (in beiden Rechtssachen).

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. März 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. März 2023 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 15. März 2023 den Sitzungstermin auf den 26. April 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2023

- erschienen

. RA A. Huyghe, RA W. Vandenbruwaene und RA M. Deketelaere, für die klagenden Parteien (in den beiden Rechtssachen),

. RÄin P. Vanlersberghe, für Etienne Sluys,

. RÄin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Auslegung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen » (nachstehend: Gesetz vom 29. Oktober 2021), der Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » (nachstehend: Gesetz vom 4. April 2014) auf authentische Weise auslegen soll.

B.1.2. Nach Artikel 123 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 muss der Versicherer bei einem Feuerversicherungsvertrag, von dem einfache Risiken gedeckt sind, Schutz gegen die folgenden Naturkatastrophen gewähren: ein Erdbeben, eine Überschwemmung, ein Überlaufen oder ein Aufstauen der öffentlichen Kanalisation sowie einen Erdbeben oder eine Erdsenkung.

Artikel 124 § 1 desselben Gesetzes definiert die Ereignisse, die als Naturkatastrophe angesehen werden:

« Unter Naturkatastrophe versteht man:

a) entweder eine Überschwemmung, das heißt eine Ausuferung von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeresgewässern infolge atmosphärischer Niederschläge, Oberflächenablaufwasser, das sich aus einer nicht ausreichenden Aufnahmefähigkeit des Bodens infolge atmosphärischer Niederschläge ergibt, einer Schnee- oder Eisschmelze, einem Deichbruch oder einer Flutwelle sowie von Erdbeben und Bodensenkungen, die sich daraus ergeben,

b) oder ein Erdbeben natürlichen Ursprungs, das:

- im Umkreis von zehn Kilometern um versicherte Gebäude Güter, die gegen diese Gefahr versicherbar sind, zerstört, zerbricht oder beschädigt

- oder mit mindestens Stärke 4 auf der Richterskala registriert worden ist,

sowie Überschwemmungen, ein Überlaufen der Abwässer oder ein Rückstau im öffentlichen Kanalnetz, Erdbeben oder Bodensenkungen, die sich daraus ergeben,

c) oder ein Überlaufen der Abwässer oder ein Rückstau im öffentlichen Kanalnetz, verursacht durch Hochwasser, atmosphärische Niederschläge, Stürme, Schnee- oder Eisschmelzen oder Überschwemmungen,

d) oder ein Erdbeben oder eine Bodensenkung, das heißt die Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt, ganz oder teilweise verursacht durch ein Naturereignis, mit Ausnahme von Überschwemmungen und Erdbeben ».

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung im Gesetz vom 17. September 2005 « zur Abänderung, was die Versicherung gegen Naturkatastrophen betrifft, des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag » und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden » (nachstehend: Gesetz vom 17. September 2005) das eine nahezu identische Bestimmung in das Gesetz vom 25. Juni 1992 « über den Landversicherungsvertrag » (nachstehend: Gesetz vom 25. Juni 1992) eingefügt hat. Letzteres Gesetz wurde daraufhin im Gesetz vom 4. April 2014 kodifiziert.

B.1.3. Wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. Oktober 2021 ersichtlich, ist anschließend Rechtsunsicherheit über die Deckung einer Feuerversicherungspolice bei Schäden an Wohnungen aufgrund von Trockenheit entstanden. Insbesondere stellte sich heraus, dass sich Versicherungsgesellschaften manchmal weigerten, Schäden an Wohnungen aufgrund von Trockenheit zu decken, weil das Zusammenziehen des gesamten Untergrunds nach ihrer Auffassung keine « Bewegung einer bedeutenden Erdmasse » und daher weder einen « Erdbeben » noch eine « Erdsenkung » im Sinne von Artikel 124 § 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 4. April 2014 darstellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1022/001, S. 3).

Um diese Rechtsunsicherheit zu beenden, sah es der Gesetzgeber als notwendig an, über « ein auslegendes Gesetz [zu verdeutlichen], dass ein Zusammenziehen des Erdbodens infolge von Trockenheit als Erdsenkung in den Anwendungsbereich des gegenwärtigen Gesetzes fällt » (ebenda, S. 4).

Zu diesem Zweck sieht der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 vor:

« Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen ist dahingehend auszulegen, dass unter ‘ Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt, ganz oder teilweise verursacht durch ein Naturereignis, mit Ausnahme von Überschwemmungen und Erdbeben ’ insbesondere das Zusammenziehen einer bedeutenden Erdmasse zu verstehen ist, das Güter zerstört oder beschädigt, ganz oder teilweise verursacht durch eine längere Trockenperiode ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Intervention in der Rechtssache Nr. 7760

B.2. Die klagenden Parteien stellen das Interesse der intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7760 in Abrede.

B.3.1. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.3.2. Die intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7760 führt zur Begründung ihres Interesses an, dass sich ihr Feuerversicherer weigere, einen gemeldeten Schadensfall zu decken, nämlich Risse an ihrer Wohnung, die während einer außergewöhnlichen Trockenperiode durch die Austrocknung der plastischen Tonschicht entstanden seien, auf der die Wohnung gebaut worden sei. Nach Ansicht ihres Versicherers sei dieser Schaden nicht von der Feuerschutzpolice gedeckt.

B.3.3. Die intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7760 ersucht den Gerichtshof, die Nichtigkeitsklage zurückzuweisen.

Ihre Situation kann unmittelbar von einer etwaigen Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung betroffen sein, die vorsieht, dass Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom

4. April 2014 dahin auszulegen ist, dass er « das Zusammenziehen einer bedeutenden Erdmasse [...] ganz oder teilweise verursacht durch eine längere Trockenperiode » erfasst. Sie weist also das erforderliche Interesse auf.

In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7760 und 7808

B.4.1. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7760 und 7808 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 13 und 84, mit dem Rechtsstaatsprinzip, mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung des Gesetzes, mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz, mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7760 und 7808 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens, und mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.2. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die angefochtene Bestimmung keine Auslegungsbestimmung sei, sondern eine neue rückwirkende Rechtsregel, da sie den Anwendungsbereich der ausgelegten Bestimmung erweitere. Der Gesetzgeber greife mithin in anhängige Rechtsstreitigkeiten ein, ohne dass dies durch außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könne. Ferner beeinträchtigte die angefochtene Bestimmung auf diese Weise das Interesse der Rechtsunterworfenen, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, weil sie die Versicherungsunternehmen dazu zwingt, ein Risiko rückwirkend zu decken. Schließlich werde das Eigentumsrecht beeinträchtigt, weil den rechtmäßigen rechtlichen Ansprüchen der klagenden Parteien rückwirkend die Grundlage entzogen werde.

B.4.3. Da die beiden Klagegründe eng miteinander zusammenhängen, prüft der Gerichtshof sie zusammen.

B.5.1. Der Ministerrat führt in seinem Gegenerwiderungsschriftsatz an, dass der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7760 unzulässig sei, sofern er sich auf das Eigentumsrecht beziehe, weil die klagenden Parteien diesen Einwand in ihrem Erwiderungsschriftsatz nicht erneut geltend machten.

Ferner führt die intervenierende Partei an, dass der Gerichtshof keine unmittelbare Prüfung anhand der angeführten allgemeinen Rechtsgrundsätze vornehmen dürfe.

B.5.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.5.3. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klageschrift auf deutliche Weise dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung das Eigentumsrecht beeinträchtigt, das durch Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Der bloße Umstand, dass die klagenden Parteien diesen Einwand in ihrem Erwiderungsschriftsatz nicht wiederholen, reicht nicht aus, um den Klagegrund für unzulässig zu erklären.

Ferner werden die allgemeinen Grundsätze, anhand deren der Gerichtshof keine unmittelbare Prüfung vornehmen darf, zusammen mit Verfassungsbestimmungen angeführt, anhand deren der Gerichtshof eine unmittelbare Prüfung vornehmen darf, sodass alle diese Bestimmungen im Zusammenhang miteinander betrachtet werden müssen.

Schließlich ergibt sich aus den Schriftsätzen des Ministerrates und der intervenierenden Partei, dass sie auf geeignete Weise auf die verschiedenen Beschwerdegründe der klagenden Parteien erwidern konnten.

B.5.4. Die Einreden werden abgewiesen.

B.6.1. Laut Artikel 84 der Verfassung ist die authentische Interpretation der Gesetze allein Sache des Gesetzes.

Eine Gesetzesbestimmung ist auslegend, wenn sie einer Gesetzesbestimmung den Sinn verleiht, den der Gesetzgeber ihr bei ihrer Annahme verleihen wollte und den sie vernünftigerweise erhalten konnte. Es gehört also zum Wesen einer solchen Gesetzesbestimmung, dass sie zum Datum des Inkrafttretens der von ihr ausgelegten Gesetzesbestimmung zurückwirkt.

Die Garantie der Nichtrückwirkung der Gesetze könnte jedoch nicht durch den bloßen Umstand umgangen werden, dass eine rückwirkende Gesetzesbestimmung als eine auslegende Gesetzesbestimmung dargestellt würde.

B.6.2. Eine Auslegungsbestimmung findet ihren Existenzgrund darin, dass durch sie die Rechtsunsicherheit beseitigt werden soll, die durch den unsicheren oder bestrittenen Charakter einer Gesetzesbestimmung entstanden ist.

B.7.1. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung heißt es:

« La sécheresse de ces dernières années ne reste pas sans conséquences. Le nombre d'habitations bâties sur un sol argileux et gravement endommagées en raison de la sécheresse des sous-sols ne cesse d'augmenter. Le réchauffement climatique est en partie responsable des habitations qui s'écroulent en raison de la sécheresse. Les habitations bâties sur un sol argileux sont davantage touchées, car ce type de sol se contracte et s'affaisse. On observe également ce phénomène dans des régions aux sous-sols comparables, par exemple aux Pays-Bas.

Le problème pour les personnes lésées est que les compagnies d'assurance refusent parfois de couvrir les dommages, obligeant ainsi les propriétaires concernés à s'acquitter d'une facture salée.

En 2005, une modification de la loi relative aux assurances avait été approuvée afin que les dommages de ce type soient couverts par les assurances. Les dommages causés par une catastrophe naturelle ont alors été inclus dans l'assurance habitation. Pour que les dommages soient couverts, il fallait que le sol ne s'affaisse ni subitement, ni exclusivement par l'effet d'un phénomène naturel. Il était par conséquent essentiel de prévoir que tous les affaissements dus au moins partiellement à un phénomène naturel soient indemnisés.

À l'époque, cette modification législative avait été justifiée comme suit :

‘ La condition liée à la soudaineté du mouvement de terrain est abandonnée, car elle peut prêter à confusion. En effet, les glissements ou affaissements de terrain peuvent résulter d'un processus lent et invisible. Cette disposition est sans préjudice de la responsabilité des pouvoirs publics ou des citoyens de prendre les mesures de protection nécessaires en cas de glissements

ou affaissements visibles ou connus. L'essentiel est de couvrir tous les glissements ou affaissements dus en tout ou partie à un phénomène naturel. '

Les assureurs peuvent déterminer eux-mêmes si un affaissement de terrain est dû totalement ou partiellement à un phénomène naturel ou humain.

Certains assureurs abusent hélas de cette liberté d'appréciation en soutenant que la contraction du sol ne constitue pas un affaissement. Ils estiment que la contraction de l'ensemble du sous-sol ne constitue nullement un mouvement d'une masse importante de terrain, comme le requiert la loi. Leur raisonnement est qu'il doit être question d'un mouvement d'une masse 'exceptionnelle' de terrain pour que la condition légale soit remplie. Par ailleurs, ces mêmes assureurs estiment que rien ne prouve que la contraction du sol est due à la sécheresse.

Dans l'article 124, § 1^{er}, *d*), de la loi du 4 avril 2014 relative aux assurances, la disposition en question est rédigée comme suit :

' *d*) soit un glissement ou affaissement de terrain, à savoir un mouvement d'une masse importante de terrain qui détruit ou endommage des biens, dû en tout ou en partie à un phénomène naturel autre qu'une inondation ou un tremblement de terre. '.

Pour remédier à ces malentendus, il est nécessaire d'adopter une loi interprétative précisant que toute contraction du sol due à la sécheresse constitue un affaissement de terrain relevant du champ d'application de la législation actuelle.

Une modification de la loi serait inopportune, car elle obligerait uniquement les assureurs à couvrir les dommages en question à partir de son entrée en vigueur, au lieu d'offrir une sécurité juridique pour les cas d'affaissement déjà constatés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1022/001, SS. 3-4).

Folglich wollte der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung die Rechtsunsicherheit beenden, die sich aus der unterschiedlichen Anwendung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 durch die Versicherer ergab.

Diese Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 wurde auch von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten zum Gesetzentwurf, der zur angefochtenen Bestimmung geführt hat, festgestellt:

« En ce qui concerne l'exigence que la disposition à interpréter doit être peu claire et susceptible d'interprétations en sens divers, on mentionnera une analyse de la jurisprudence récente effectuée par le SPF Économie, à propos de laquelle la Secrétaire d'État au Budget et à la Protection des consommateurs a déclaré en Commission de l'Économie, de la Protection des consommateurs et de l'Agenda numérique du 28 avril 2021 :

‘ (...) Je vais maintenant vous exposer les arguments que les consommateurs et les assureurs invoquent en la matière. Les consommateurs font valoir que la garantie légale joue parce que le terrain est en mouvement et que cela est dû à un phénomène naturel, causant le dommage. Ils font référence au texte de l’article 124, § 1er, *d*) et aux conditions de la police d’assurance de leur assureur, qui a souvent reproduit *in extenso* la formulation du texte de loi. Les assureurs rejettent la déclaration parce qu’il n’y a pas de disparition du sol, alors que tel est le cas dans le cadre d’un glissement ou d’un affaissement de terrain. En cas de contraction, il n’y a [pas] d’affaissement au sens d’un mouvement d’une masse importante de terrain. Il est par contre question d’une modification du volume du sous-sol.

(...)

Nous avons chargé le SPF Économie de réaliser une analyse juridique de la législation actuelle parce que la jurisprudence est, à ce stade, très divergente. D’une première analyse, il ressort du jugement du Tribunal de première instance de Namur rendu en 2014 et de l’arrêt du 10 mai 2016 de la Cour d’appel de Liège que cette affaire ne relève pas de la loi sur les assurances, alors qu’il ressort des arrêts du 20 juin 2017 de la Cour d’appel de Mons et du 16 mars 2017 de la Cour d’appel de Gand, ainsi que du jugement du 2 décembre 2020 du Tribunal de l’entreprise de Gand, division de Courtrai, que ces affaires en relèvent effectivement. Nous pouvons donc à tout le moins dire que la jurisprudence en l’espèce ne donne pas une image claire. (...)’ (traduction libre).

Abstraction faite de la question de savoir quelle est la jurisprudence actuellement majoritaire, il ressort de la citation précitée que la disposition interprétée semble effectivement donner lieu à des arguments et interprétations divers » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1022/002, SS. 6-7).

B.7.2. Um die Bedeutung in Erfahrung zu bringen, die der Gesetzgeber bei der Annahme Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 verleihen wollte, stellt der Gesetzgeber ab auf die Vorarbeiten bezüglich des Gesetzes vom 17. September 2005. Die Definition des Begriffs « Erdbeben oder Erdsenkung » wurde nämlich ursprünglich durch dieses Gesetz vom 17. September 2005 in das Gesetz vom 25. Juni 1992 eingeführt und anschließend unverändert in Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014 übernommen.

Aus diesen Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. September 2005 ergibt sich, dass in der ursprünglich vorgeschlagenen Definition des Begriffs « Erdbeben oder Erdsenkung » erwähnt wurde, dass es sich handeln musste um « eine plötzliche Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt, verursacht durch ein Naturereignis, mit Ausnahme von Erdbeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1732/001, S. 39).

Die Anforderung, dass die Bewegung der Erde plötzlich sein muss, wurde schließlich gestrichen, weil diese Anforderung nach Ansicht des Gesetzgebers zu Verwirrung führen konnte:

« En effet, les glissements ou affaissements de terrain peuvent résulter d'un processus lent et invisible. Cette disposition est sans préjudice de la responsabilité des pouvoirs publics ou des citoyens de prendre les mesures de protection nécessaires en cas de glissements ou affaissements visibles ou connus. L'essentiel est de couvrir tous les glissements ou affaissements dus en tout ou partie à un phénomène naturel » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1732/002, S. 3).

B.7.3. Aus diesen Vorarbeiten ergibt sich, dass Artikel 124 § 1 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 4. April 2014 immer bezweckte, alle Erdrutsche beziehungsweise Erdsenkungen zu decken, die ganz oder teilweise die Folge eines Naturereignisses sind, das keine Überschwemmung und auch kein Erdbeben ist.

Es kann daher angenommen werden, dass es immer die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, das « Zusammenziehen einer bedeutenden Erdmasse [...] ganz oder teilweise verursacht durch eine längere Trockenperiode » als « Erdrutsch oder Erdsenkung » gemäß Artikel 124 § 1 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 4. April 2014 anzusehen. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, liegt bei einem solchen Zusammenziehen nämlich auch eine « Bewegung einer bedeutenden Erdmasse [...] ganz oder teilweise verursacht durch ein Naturereignis » im Sinne der vorerwähnten Bestimmung vor.

B.7.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 die Rechtsunsicherheit beheben wollte, die infolge unterschiedlicher Auslegungen von Artikel 124 § 1 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 4. April 2014 entstanden war. Die angefochtene Bestimmung verleiht diesem Artikel eine Bedeutung, die der Gesetzgeber ihr bei deren Annahme verleihen wollte und die sie vernünftigerweise haben konnte.

B.7.5. Der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 ist deshalb eine Auslegungsbestimmung. Die rückwirkende Kraft der angefochtenen Bestimmung, die von den klagenden Parteien beanstandet wird, wird durch ihren auslegenden Charakter gerechtfertigt.

B.7.6. Der erste und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.8. Im dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 V Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und den Grundsatz der föderalen Loyalität in Verbindung mit den Grundsätzen der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit geltend. Indem das Zusammenziehen des Erdbodens infolge einer längeren Trockenheit als versicherbares Risiko gemäß Artikel 124 des Gesetzes vom 4. April 2014 eingestuft werde, beeinträchtigte die angefochtene Bestimmung die Befugnis der Regionen in Bezug auf die Agrarpolitik, einschließlich der Anerkennung und der Finanzierung der Beihilfen infolge von Schäden, die durch landwirtschaftliche Naturkatastrophen verursacht worden seien.

B.9. Da der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 eine auslegende Gesetzesbestimmung ist, ändert er nicht die Tragweite der Bestimmung ab, die er auslegt.

Die Verpflichtung des Versicherers bei einem Feuerversicherungsvertrag, von dem einfache Risiken gedeckt sind, Schutz gegen « ein Zusammenziehen einer bedeutenden Erdmasse [...] ganz oder teilweise verursacht durch eine längere Trockenperiode » zu gewähren, hat ihren Ursprung folglich nicht in der angefochtenen Bestimmung, sondern im ausgelegten Artikel 124 § 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 4. April 2014. Der angeführte Einwand kann der angefochtenen Bestimmung nicht zugerechnet werden.

B.10. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

L. Lavrysen